

# RS OGH 1992/5/12 11Os2/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.05.1992

## Norm

EO §294 A

StGB §146 C3

## Rechtssatz

Betrug als Selbstschädigungsdelikt setzt die Vornahme der vermögensschädigenden Handlung durch den Getäuschten selbst voraus. Da dem Verpflichteten bei einer Exekution auf seinen Lohnanspruch gemäß § 294 Abs 1 letzter Satz EO die Verfügung über seine Lohnforderung im Ausmaß der Pfändung untersagt ist und daher eine Selbstschädigung durch Unterlassung einer solchen Verfügung schon aus exekutionsrechtlicher Sicht ausscheidet, kann eine Tatbeurteilung als Betrug nicht darauf gestützt werden, daß der (über die tatsächliche Verwendung der Geldbeträge) Getäuschte die ihn am Vermögen schädigenden Lohnabzüge "duldete".

## Entscheidungstexte

- 11 Os 2/92  
Entscheidungstext OGH 12.05.1992 11 Os 2/92  
JBI 1993,404

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0003837

## Dokumentnummer

JJR\_19920512\_OGH0002\_0110OS00002\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)